



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1629
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

An die
Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: SV-2018-6536/Dr.Pm/St
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen **Frau Mag. Müller**
Herr Dr. Rief

Klappe 1606 Innsbruck, 17.12.2018

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend
Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz)
und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik
über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)
erlassen werden
Bezug: Stellungnahme

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung der oben genannten Entwürfe und darf dazu Stellung nehmen wie folgt:

Ad Artikel I Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Einleitung

Die Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe stellt das unterste soziale Auffangnetz für notleidende Menschen dar. Es wird daher gefordert, im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung, dieser Funktion das ihr zukommende Gewicht beizumessen und insbesondere miteinfließen zu lassen, dass durch die Sozialhilfe ein menschenwürdiges Leben ermöglicht wird. Bei weiterer Reduktion dieser Leistungen ist dies in Österreich nicht möglich, ganz abgesehen davon, dass sich Bezieher von Leistungen aus der Mindestsicherung schon jetzt in einer großen finanziellen Bedrängnis befinden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Ausgaben für die Mindestsicherung in den letzten Jahren nicht einmal 1% aller Sozialausgaben ausmachten, ist aus sozialstaatlicher Sicht eine weitere Beschränkung der Absicherung der ärmsten Bevölkerungsgruppen nicht nachvollziehbar und abzulehnen.

Beim Großteil der aktuellen Mindestsicherungsbezieher handelt es sich um Menschen mit Aufstockungsleistungen (Niedrigverdiener, Teilzeitbeschäftigte, Pensionisten, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, prekäre familiäre Situationen), welche durch eine Reduktion von Leistungen unverhältnismäßig hart getroffen würden.

Es wird daher schon an dieser Stelle die zu befürchtende massive Verschlechterung der Lage der Hilfesuchenden (in Tirol insbesondere im Bereich Wohnkosten und Kinder) kritisiert und wird daher das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in der vorliegenden Form abgelehnt.

Ad § 1 Ziele

Die Formulierung des § 1 Ziff. 1 stimmt bedenklich. War die Mindestsicherung, nunmehr wieder Sozialhilfe, bislang als letztes soziales Netz mit der Aufgabe einen absoluten Mindeststandard zu sichern definiert, lassen die gewählten Worte „Unterstützung“ und „beitragen“ darauf schließen, dass von dieser Sichtweise abgerückt wird.

Allein schon die begriffliche Änderung stellt einen Rückschritt dar, da nicht der Bedarf des Individuums in den Vordergrund gerückt wird, sondern die erforderliche Hilfe in den Fokus gerät, wodurch wiederum die Stigmatisierung ohnehin benachteiligter Bevölkerungsgruppen gefördert wird.

Die enge Verknüpfung zwischen sozialpolitischen und fremdenpolizeilichen Zielen muss als problematisch bezeichnet werden, da unabhängig von der integrationspolitischen und fremdenpolizeilichen Stellung eines Menschen in der Gesellschaft davon auszugehen ist, dass jede Person die gleichen grundlegenden Bedürfnisse in Bezug auf Lebensunterhalt und Wohnen aufweist. Zudem kann hier ein Kompetenzkonflikt ersehen werden, da arbeitsmarktpolitische und fremdenpolizeiliche Ziele nicht in den Aufgabenbereich der Länder fallen.

Die Förderung der (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten mag grundsätzlich einen guten Ansatz darstellen, jedoch ist nicht nur der Grad der Unterstützung durch die öffentliche Hand hierfür entscheidend, sondern sind vielmehr arbeitsmarktpolitische Schritte (Durchlässigkeit des Arbeitsmarktes, Fördermaßnahmen für Minderqualifizierte, Programme zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit, Modelle zur Abfederung gesundheitsbedingter Arbeitszeitverkürzungen usw.) erforderlich. Es ist sehr kritisch zu betrachten, dass durch die dargelegte Zielsetzung nicht die Einzelperson im Fokus steht, sondern das Hauptaugenmerk auf die optimale Funktionalität des Arbeitsmarktes, welche als utopisch zu bezeichnen ist, gelegt wird.

Es ist festzuhalten, dass die geplanten Änderungen nicht nur, wie gerne in den Vordergrund gestellt, Asylberechtigte und zugewanderte Personen treffen, sondern auch österreichische Staatsbürger, und hier gerade die Schwachen in der Bevölkerung, wie Kinder, Pensionisten, Menschen mit Behinderungen und insbesondere auch Erwerbstätige, deren Einkommen oder Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht zur Führung eines menschenwürdigen Lebens ausreichen.

Alle Menschen haben die gleichen grundlegenden Bedürfnisse. Unsachliche Differenzierungen, wie sie dem vorliegenden Entwurf mehrfach zu entnehmen sind, sind nicht dazu geeignet, Notlagen zu überwinden. Es ist zu befürchten, dass vielmehr die gesellschaftlichen Klüfte vertieft werden, Hilfesuchende aus der Not heraus vermehrt in prekäre Beschäftigungsverhältnisse gedrängt werden und u.U. auch Kriminalität gefördert wird.

Die Mindestsicherung war schon bislang – entgegen aller Unkenrufe – keine soziale Hängematte, sondern deckt schon jetzt nur die notwendigsten Bedürfnisse ab und kann Armut nicht wirklich vermeiden. Aus dem vorliegenden Entwurf ist vornehmlich auf finanzielle Druckausübung auf ohnehin benachteiligte Personen zu schließen, welche in dieser Form nicht befürwortet werden kann.

Ad § 2 Bedarfsbereiche

Es darf kritisch angemerkt werden, dass im Bereich des Lebensunterhaltes im Gesetzestext kein Bedacht auf angemessene kulturelle Teilhabe genommen wird. Im Sinne der immer wieder thematisierten Integration wäre genau dieser Faktor aber als wesentlich anzusehen. Zwar wird in den erläuternden Bemerkungen frei gestellt weitere Ziele zu definieren, durch Einengung des finanziellen Spielraums wird dies aber ad absurdum geführt.

Die Definition des Wohnbedarfs als Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erscheint unzureichend, da es sich hierbei um einen ungenauen Gesetzesbegriff handelt, der einer näheren Bestimmung bedarf. Es ist nicht definiert durch welche Faktoren und durch wen die Beurteilung einer „angemessenen Wohnsituation“ erfolgen soll.

Zur Absicherung des Wohnbedarfs erscheint es notwendig, dass ein klares Bekenntnis dahingehend abgegeben wird, dass die Sozialhilfe nicht nur – wie in § 1 Ziff. 1 formuliert – zur Befriedigung des Wohnbedarfs beiträgt, sondern ist vielmehr zu fordern, dass die Bedürftigen Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen, ortsüblichen Mietkosten haben.

Ad § 3 Allgemeine Grundsätze

Durch die Bestimmung, dass Leistungen der Sozialhilfe nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gewährt werden dürfen, ist der Wegfall weiterführender bislang seitens der Länder gewährter Zuschüsse zu befürchten. Durch die restriktive Festlegung von Obergrenzen erscheint eine Überschreitung nicht möglich und greift die Regelung im Sinne einer Grundsatzgesetzgebung zu weit, da den Ländern kaum noch ein Gestaltungsspielraum offen steht. Insofern stellt sich die Frage der Verfassungskonformität des vorliegenden Grundsatzgesetzes. Auffangtatbestände wie in § 6 Abs. 2 bieten nur einen unzureichenden Schutz.

§ 3 Abs. 4 eröffnet einen weiten Gestaltungsspielraum, sodass zu befürchten ist, dass die betroffenen Hilfesuchenden nicht nur in prekäre Arbeitsverhältnisse gedrängt werden, sondern u.U. zu „freiwilligen“ gemeinnützigen Arbeiten (Ein-Euro-Jobs, usw.) herangezogen werden, welche die Notlage der Betroffenen aber nicht beenden, sondern die Hilfsbedürftigkeit weiter hinauszögern.

Eine generelle Vorrangigkeit von Sachleistungen, wie in § 3 Abs. 5 beschrieben, wird abgelehnt. Die Sozialhilfe sollte den Beziehern die Möglichkeit eröffnen, Engpässe zu überwinden, ihnen aber nicht die Selbstbestimmung nehmen. Es sollte sich stets um eine Hilfe zur Selbsthilfe handeln, bei welcher die Empfänger nicht bevormundet werden. Zudem trägt die Direktanweisung von Leistungen zu einer zusätzlichen Stigmatisierung bei.

Bezüglich § 3 Abs. 6 ist zu kritisieren, dass das Abstellen auf einen dauernden tatsächlichen Aufenthalt zu äußerst unbilligen Ergebnissen führen kann. Arbeitstechnische oder gesundheitsbedingte Ortsabwesenheiten dürfen keinesfalls die Absicherung der betroffenen Personen gefährden. Auch (vorübergehend) wohnungslose Personen werden durch diese Regelung vollkommen ins Abseits gedrängt. Es ist diesbezüglich zu fordern, dass wie bisher auf den Hauptwohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt wird.

Ad. § 4 Ausschluss von der Bezugsberechtigung

Zu kritisieren ist vorab die Textierung der vorliegenden Bestimmung, welche unterschiedliche Auslegungsvarianten zulässt.

§ 4 Abs. 1: 5-Jahres-Aufenthaltsfrist für Fremde

Sollte die 5-Jahres-Frist in § 4 Abs. 1 dahingehend zu verstehen sein, dass diese nur Fremde betrifft, nicht jedoch Asylberechtigte und ÖsterreicherInnen (dies kommt jedoch

nicht klar aus dem Wortlaut hervor, könnte jedoch auf Grund der Erläuterungen und der Verwendung des Begriffs „im Übrigen“ so interpretiert werden), ist aus unionsrechtlicher Sicht zu unterscheiden zwischen aktiven Unionsbürgern einerseits und inaktiven Unionsbürgern sowie Drittstaatenangehörigen andererseits. Einfach den Begriff „Fremde“ zu verwenden und in den Erläuterungen darauf zu verweisen, dass darunter auch Unionsbürger fallen, widerspricht der UnionsbürgerRL 2004/38/EG und der dazu ergangenen Judikatur des EuGH der letzten Jahre, die diese Unterscheidung in aktive und inaktive Unionsbürger klar vornimmt. Die in den Erläuterungen zitierte Judikatur betraf ausschließlich inaktive Unionsbürger, für welche die 5-Jahres-Frist beim Aufenthalt auch aus Sicht der AK Tirol europarechtlich unbedenklich erscheint. Bei den aktiven Unionsbürgern, also insbesondere in Österreich tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sowie bei Asylberechtigten wird diese Voraussetzung an den Aufenthalt nur dann möglich sein, wenn sie auch für Österreichische Staatsbürger gilt. Hierfür müsste § 4 Abs. 1 also anders gelesen werden, als dies scheinbar der Fall ist.

Will man mit diesem Entwurf aber auch ÖsterreicherInnen ausschließen, die keinen 5-jährigen Aufenthalt in Österreich haben, so wird das als sozialpolitisch höchst bedenklich angesehen. Wohin sollte sich ein mobiler Arbeitnehmer, der beispielsweise von seinem Arbeitgeber in andere Staaten entsandt worden ist oder konzernintern versetzt wurde und nun seine Arbeit aus gesundheitlichen Gründen verliert, wenden, um Leistungen aus der Sozialhilfe zu erlangen, wenn nicht an seinen Heimatstaat!

Sogar in den Erläuterungen wird im Hinblick auf andere Unionsbürger genau darauf Bezug genommen: Es stünde ihnen frei, in ihren Herkunftsstaat zurückzukehren, um Sozialleistungen dieses Staates in Anspruch zu nehmen. Diese Möglichkeit stünde Österreicherinnen und Österreichern, welche im Ausland in eine Notsituation geraten und auf Sozialhilfe angewiesen wären, nicht mehr offen, sollte § 4 Abs. 1 im oben genannten Sinn interpretiert werden müssen.

Offen bleibt hier zusätzlich die Frage, wie bei zugezogenen Familienmitgliedern, welche zwar nicht Antragsteller sind, aber mit einer bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt leben, vorgegangen wird.

§ 4 Abs. 3: Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten

Wie der Europäische Gerichtshof erst am 21.11.2018 zur Oberösterreichischen Mindestsicherung geurteilt hat, ist Artikel 29 der Richtlinie 2011/95/EU dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass subsidiär Schutzberechtigte

geringere Sozialhilfeleistungen erhalten als die Staatsangehörigen dieses Mitgliedsstaats. Es bedarf daher keiner weiteren Erläuterungen dazu. Trotz des klaren und eindeutigen Wortlautes des EuGH-Urteils wird diese rechtswidrige Vorgehensweise in diesem Entwurf erneut festgeschrieben. Diese Bestimmung vermittelt den Anschein, dass die Österreichische Bundesregierung aus rein populistischen Zwecken und zur Befriedigung der eigenen Wählerschaft bewusst in Kauf nimmt, ein Gesetz zu erlassen, das von vornherein europarechtswidrig ist, ohne dass darin ein geringster Zweifel bestehen kann.

In § 4 Abs. 3 ist weiters nicht klar formuliert, welche Personen auf Grund von strafbaren Handlungen vom Bezug ausgeschlossen werden sollen. Es kann nicht eindeutig erschlossen werden, ob von dieser Regelung nur straffällig gewordene subsidiär Schutzberechtigte betroffen sein sollen oder in Widerspruch zu § 4 Abs. 1 auch österreichische Staatsbürger mitbetroffen sein könnten.

Im ersten Fall wäre die Regelung auf Grund einer zumindest mittelbaren Ausländerdiskriminierung abzulehnen, im zweiten Fall (Betroffenheit Aus- und Inländer) erscheint eine derartige Regelung nicht adäquat. Im Sinne der Zielsetzungen in § 1 (Lebensunterhalt, Befriedigung Wohnbedarf) wird die vorgesehene Regelung als kontraproduktiv erachtet. Gerade durch Verknappung von finanziellen Mitteln wird ein (erneutes) Abgleiten in die Kriminalität gefördert und somit auch die Intention der Möglichkeit einer Resozialisierung von straffälligen Personen in die Gesellschaft unterlaufen. Auch das Verbot der Doppelbestrafung wird angesichts einer solchen Regelung vollkommen ignoriert.

Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern von solch massiven Beschränkungen Familienangehörige im gemeinsamen Haushalt mitbetroffen sind. Durch Entfall des Richtsatzes eines Elternteils würde gegebenenfalls die Versorgung von Kindern massiv beeinträchtigt. Auch hier greift die geplante Grundsatzgesetzgebung zu weit, da den Ländern nur ein Spielraum zulasten der Bezieher eingeräumt wird, eine Höherleistung aber nicht mehr möglich erscheint.

§ 4 Abs. 4: Kernleistungen

Es ist nicht ausreichend an dieser Stelle lediglich auf die Grundversorgung zu verweisen, sondern sind die Kernleistungen der Sozialhilfe schon an dieser Stelle näher zu bestimmen. Da aber die Sozialhilfe das letzte soziale Auffangnetz darstellt, welches die grundlegenden Bedürfnisse eines Menschen befriedigen und ihm ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen soll, erscheint eine weitere Reduktion als verfehlt und ist auch im

Sinne der obigen Ausführungen bezüglich des bezugsberechtigten Personenkreises nicht gerechtfertigt.

Ad § 5 Monatliche Leistungen der Sozialhilfe

Eine degressive Gestaltung der Richtsätze erscheint im Rahmen der bislang vorliegenden höchstgerichtlichen Judikatur gerechtfertigt, es ist jedoch die geplante Ausgestaltung zu kritisieren.

Es werden im Rahmen des vorliegenden Entwurfs Höchstsätze für Lebensunterhalt und Wohnkosten festgelegt, die in keinsten Weise die realen Bedingungen widerspiegeln. Wie schon zu § 3 bemerkt, wird hier viel zu tief in die Kompetenzen der Länder eingegriffen und anstatt eines groben rechtlichen Rahmens eine genaue Determinierung vorgenommen, welche mit einer Grundsatzgesetzgebung nicht in Einklang zu bringen ist.

§ 5 Abs. 2 Ziff. 1: Alleinerziehende

Es darf nicht übersehen werden, dass auch volljährige Kinder, welche sich noch in einer Schul-, Berufs- oder Universitätsausbildung befinden bzw. erwerbsunfähig sind, unterhaltsberechtig sein können. Es wird daher gefordert, dass auch Personen mit volljährigen Kindern, welche eine entsprechende Ausbildung zielgerichtet absolvieren bzw. erwerbsunfähig sind, als Alleinerziehende angesehen werden.

§ 5 Abs. 2 Ziff. 2 lit. b

Auf Grund der fehlenden Differenzierung zwischen Wohngemeinschaften und Familienhaushalten und Nichtberücksichtigung der Tatsache, ob eine Unterhaltsberechtigung besteht, entstehen ungerechtfertigte Nachteile für Menschen in Wohngemeinschaften. Es sind dadurch unbillige Ergebnisse für Menschen in ohnehin schon schwierigen Lebenslagen zu befürchten (Frauenhäuser, Behinderten-Wohngemeinschaften, Mehr-Generationen-Haushalte, ...).

§ 5 Abs. 2 Ziff. 3: Degressive Gestaltung der Richtsätze für unterhaltsberechtigten minderjährige Personen

Die Staffelung der Richtsätze bei minderjährigen Personen ist als sachlich ungerechtfertigt zurückzuweisen. Durch die degressive Gestaltung kommt es zu einer Ungleichbehandlung von Kindern, welche durch nichts zu rechtfertigen ist. Im Licht der UN-Kinderrechtskonvention und des darauf basierenden BVG über die Rechte von Kindern ist davon auszugehen, dass unabhängig von der Anzahl der Kinder in einer Familie jedes

Kind in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Schulbedarf und sozialer Teilhabe den gleichen und mit zunehmenden Alter auch einen gesteigerten Bedarf hat.

In Anbetracht vorliegender Studien (vgl. etwa Armutskonferenz) zur Vererblichkeit von Armut wäre gerade bei Kindern darauf zu achten, dass keine zusätzlichen Belastungen auf Familien zukommen. Durch die geplante Staffelung der Richtsätze wird der schon jetzt in Österreich bestehenden Kinderarmut Vorschub geleistet. Eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe ist für Familien mit Kindern, welche auf die Mindestsicherung angewiesen sind, schon derzeit kaum möglich und wird durch weitere Einsparungen noch zusätzlich erschwert.

§ 5 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 sind grundsätzlich zu begrüßen. Da diese Bestimmungen jedoch lediglich als „Kann“-Bestimmungen ausgestaltet wurden, besteht das Risiko, dass diese Freibeträge im Rahmen der Ausführungsgesetzgebungen ebenfalls nur in dieser Form berücksichtigt werden. Es ist somit nicht gewährleistet, dass die antragstellenden Personen auch tatsächlich einen Rechtsanspruch auf diese haben werden.

Es wird daher gefordert, dass die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 dahingehend umgestaltet werden, dass die anspruchsberechtigten Personen einen Rechtsanspruch auf die angeführten anrechnungsfreien Beträge haben, wobei wiederum die im § 5 Abs. 2 Ziff. 4 vorgenommene degressive Gestaltung zugunsten eines einheitlichen Prozentsatzes je Kind abgeändert werden sollte.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 wäre bei Entfall einer Staffelung der Kinderrichtsätze überflüssig. In der derzeitigen Form stellt sich zudem die Frage, auf welche Art und Weise die finanzielle Gebarung innerhalb der Familie überprüft werden kann bzw. soll. De facto ist festzuhalten, dass auch bei „gleichmäßiger Verteilung“ die Leistungen pro Kind sinken.

Dem Verweis in den erläuternden Bemerkungen, dass die Deckung des täglichen Bedarfs minderjähriger Personen den zum Unterhalt verpflichteten Personen obliegt, ist entgegen zu halten, dass durch diese Sichtweise der eigentliche Bedarf nicht sinkt, sondern vielmehr das familiäre Leben nochmals eingeschränkt wird.

Die Herangehensweise ist nochmals unverständlicher, als evident ist, dass ein Großteil der bisherigen Mindestsicherungsbezieher lediglich Aufstockungsleistungen bezieht und diese nunmehr trotz entsprechenden Bemühens nochmals in prekärere Verhältnisse gedrängt werden.

Die erläuternden Bemerkungen zu § 5 Abs. 4 lassen erkennen, dass sogenannte gewillkürte Haushaltsgemeinschaften hintangehalten werden sollen. Zurückzuweisen ist der Ansatz, dass durch Hausgemeinschaften „systemwidrig hohe Geldbeträge erwirtschaftet“ werden könnten.

Schon durch die degressive Gestaltung von Richtsätzen wird dieses Ziel in mehr als ausreichendem Maß erreicht. Es ist anzumerken, dass der Bedarf für den Lebensunterhalt für jede betroffene Person in gleichem Ausmaß gegeben ist und der Bedarf für Wohnkosten ohnehin weiterer Kontrolle unterliegt und vorgesehen ist, diesen als Sachleistung zu erbringen. Zudem liegen die Richtsätze weit unter der Armutsgefährdungsschwelle laut EU-SILC (vgl. 1-Personen-Haushalt im Jahr 2017 € 1238,--).

Die Wahl der Lebensform ist der Privatsphäre der Betroffenen zuzuordnen und soll nicht durch ungerechtfertigte Deckelungen beschränkt werden.

Ungerechtfertigt hart von der in § 5 Abs. 4 angedachten Deckelung getroffen würden auch familiäre Haushaltsgemeinschaften von erwachsenen Personen, welche durch ungünstige Biographien in die Verlegenheit geraten, Sozialhilfe beantragen zu müssen (Bsp.: berufsunfähiger Mann ohne Pensionsanspruch, Frau mit lediglich geringem Krankengeld, Kind 1 und 2 volljährig, aber noch in Ausbildung oder gegebenenfalls mit Behinderung).

§ 5 Abs. 5 erweist sich in der Textierung als nahezu unverständlich. Auch die erläuternden Bemerkungen tragen zu keiner tatsächlichen Klarstellung bei. Erkennbar ist jedoch, dass eine vollkommene Deckelung bei der Übernahme von Wohnkosten vorgenommen werden soll, welche durch die Untersagung zusätzlicher Leistungen (vgl. § 3, § 6) nochmals verschärft wird. Es darf an dieser Stelle auf die Ausführungen zu § 2 verwiesen werden.

Für Tirol ist angesichts des vorliegenden Entwurfes selbst bei Ausschöpfung aller „Kann“-Bestimmungen des § 5 von einer massiven Verschlechterung für die betroffenen Personen auszugehen und wird daher die Neuregelung in der vorliegenden Form abgelehnt.

§ 5 Abs. 6 iVm § 5 Abs. 7: Arbeitsqualifizierungsbonus

Diese Bestimmung muss wohl eher als Malus bezeichnet werden und ist im Licht der jüngst ergangenen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zum Niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz (VfGH G 136/2017) als von vornherein verfassungswidrig zu klassifizieren.

Diesem Erkenntnis ist zu entnehmen, dass der Gleichheitsgrundsatz dem Gesetzgeber gebietet, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Nur sachlich begründbare Differenzierungen werden als zulässig erachtet.

Sinn und Zweck des vorliegenden Bundesgesetzes ist die Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und der Beitrag zur Befriedigung des Wohnbedarfes. Insofern bei Personen mit mangelnden Sprachkenntnissen von vornherein ein verringerter Richtsatz zur Anwendung gebracht wird, werden die Bedürfnisse dieser Personen in unsachlicher Weise negiert und die Integration eher hintangehalten als gefördert.

Die allfällige Beurteilung von Sprachkenntnissen durch Sachbearbeiter (§ 5 Abs. 7 letzter Satz – Nachweis durch persönliche Vorsprache bei Behörde) wird als problematisch beurteilt.

In Anbetracht der Tatsache, dass auch bei Personen mit schlechten Sprachkenntnissen oder mangelnder Ausbildung die gleichen Bedürfnisse in Hinblick auf Lebensunterhalt und Wohnbedarf bestehen, ist die Absicht, einen monatlichen Mindestanteil in Höhe von 35% der Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 7 von vornherein zu streichen als im höchsten Maße unsachlich zu qualifizieren. Es ist davon auszugehen, dass diese Regelung den Grundsätzen der österreichischen Verfassung widerspricht und wird diese daher vollständig abgelehnt.

In Bezug auf § 5 Abs. 8 stellt sich die Frage, wie die Behörden mit österreichischen Staatsangehörigen verfahren wollen, welche über keinen Pflichtschulabschluss verfügen. Denn sollte die Regelung sich nur auf zugewanderte Personen beziehen, so wäre diese als Ausländerdiskriminierung im Sinne der obigen Ausführungen abzulehnen, bei Durchschlagen auf österreichische Staatsbürger wäre zusätzlich darauf hinzuweisen, dass für leichte Hilfsarbeiten eine Ausbildung üblicherweise nicht erforderlich ist und sohin trotz mangelnder Kenntnisse trotz allem eine Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt gegeben sein kann.

Hierzu darf beispielhaft angemerkt werden, dass etwa im Bereich der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension auch kein Bedacht auf die sprachlichen Fertigkeiten von Pensionswerbern genommen wird, da eine solche Berücksichtigung auf Grund einer unsachlichen Differenzierung ebenfalls dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen würde.

Die Regelung des § 5 Abs. 9 wird aus oben angeführten Gründen ebenfalls abgelehnt. Problematisch wird zudem betrachtet, dass die Landesgesetzgebung zwar als Ersatz für den Differenzbetrag berufs- oder sprachqualifizierende Maßnahmen als Sachleistungen

vorzusehen hat, aber keine Regelung dahingehend getroffen wird, wenn einerseits entsprechende Kosten nicht gedeckt sind bzw. andererseits kein entsprechendes Angebot besteht bzw. zur Verfügung gestellt wird. Es steht auch in diesem Bereich ein ungerechtfertigter Eingriff in die Kompetenz der Länder im Raum.

Potentielle Bezieher der Sozialhilfe würden durch die vorgenannten Regelungen in ihrer Lebensführung extrem beschränkt, hätten aber bei Versäumnissen der zuständigen Länder keine Handhabe um diesem Dilemma zu entkommen.

Auch § 5 Abs. 10 ist in zweifacher Richtung lesbar und damit unklar formuliert. Auch hier werden wiederum auf der unsachlichen Basis von Sprachkenntnissen die tatsächlichen Bedürfnisse negiert (Verweis auf Abs. 7). Gegebenenfalls erhalten auch Personen, welche Ausbildungen absolvieren und vielleicht sogar mit Teilzeitjobs bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, aber ein Entgelt unter dem AZ-Richtsatz erzielen, keine bzw. nur geringere Unterstützungen.

Es stellt sich hier zudem die Frage wie allgemein mit Teilzeitbeschäftigten verfahren wird, wenn diese ein Entgelt unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz erzielen.

Weiters ist es unsachlich, nur Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.

Es ist grundsätzlich im Rahmen der Solidargemeinschaft, des Staatshaushaltes und der Finanzierbarkeit der Mindestsicherung nachvollziehbar, dass bei Verstößen im Sinne des § 5 Abs. 10 letzter Satz Sanktionen gefordert werden. Im Rahmen der beabsichtigten Neuregelungen sollte jedoch sichergestellt werden, dass insbesondere der Bedarf von Wohnkosten trotz allfälliger Reduktionen gedeckt bleibt bzw. nur schrittweise Einkürzungen zulässig sind. Durch drastische Einschnitte drohen Mietrückstände, welche die Hilfsbedürftigen noch weiter ins Abseits drängen, die Hilfsbedürftigkeit verstärken bzw. gegebenenfalls auch verlängern.

Es ist unbedingt ein Auffangtatbestand für Angehörige von Beziehern festzuschreiben, da ein allfälliges Fehlverhalten eines Familienmitgliedes nicht dazu führen darf, die Bedarfsdeckung der sonstigen in Hausgemeinschaft lebenden Personen zu gefährden.

Anzumerken ist auch, dass nicht jede Sperre eines AMS-Bezuges zu Recht erfolgt, sodass auch eine Regelung bei Aufhebung einer Sperre im Sinne einer Nachzahlung der Sozialhilfe nicht nur angebracht sondern auch notwendig erscheint.

Geeignete Schutzmechanismen insbesondere zugunsten von Familienangehörigen sollten daher im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung festgelegt werden, da ansonsten entgegen der Intention dieses Gesetzes wiederum unterschiedliche landesgesetzliche Regelungen möglich wären.

Ad § 6 Wohnbeihilfe und Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle

Wie schon zu § 2 bemerkt, ist ein lediglicher Beitrag zur Befriedigung des Wohnbedarfes nicht ausreichend. Es wird daher an dieser Stelle nochmals gefordert, dass Bedürftige Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen ortsüblichen Mietkosten haben.

Die vorliegende Textierung des § 6 ist wiederum als „Kann“-Bestimmung ausgestaltet. Durch den Ausschluss eines gleichzeitigen Bezuges von Leistungen nach § 5 und § 6 Abs. 1 kommt es zu einer Deckelung in der Übernahme allfälliger Wohnungskosten.

Auch § 6 Abs. 2 ist auch als „Kann“-Bestimmung formuliert. In Hinblick darauf, dass etwa die Kostenerstattung für ein einfaches Begräbnis bislang in Tirol unter entsprechenden Nachweisen als Leistung mit Rechtsanspruch ausgestaltet ist (vgl. § 7 TMSG) und auch Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung abgesichert waren (vgl. § 6 TMSG) birgt auch die Formulierung dieses Absatzes Potential für unterschiedliche Auslegungsweisen. Gerade bei diesen essentiellen Bedürfnissen ist zu fordern, dass derartige Leistungen entweder schon im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung entsprechend berücksichtigt werden und so als Leistungen mit Rechtsanspruch ausgestaltet werden oder dass diesbezüglich ein Verschlechterungsverbot gegenüber den bislang geltenden Landesgesetzen normiert wird.

Die enge Ausgestaltung des § 6 verunmöglicht auch die Auszahlung bislang regelmäßig gewährter Sonderzahlungen oder weitergehender Unterstützungen (Mietzinsbeihilfen, Heizkostenzuschüsse, usw.) und würde zu einer weiteren Verschlechterung der Situation der schon jetzt Hilfsbedürftigen führen. Diese Regelung wird daher abgelehnt.

Jedenfalls wird mehr Spielraum für die Landesgesetzgeber gefordert, welcher durch eine Grundsatzgesetzgebung gegeben sein muss, sodass es durch die auf diesem Grundsatzgesetz basierenden Ausführungsgesetze nicht zu einer Nivellierung nach unten kommt.

Ad § 7 Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

In Hinblick auf § 7 Abs. 3 wird auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 10 verwiesen und nochmals gefordert, dass der Bedarf an Wohnkosten trotz allfälliger Reduktionen gedeckt

bleibt. Das Entstehen zusätzlicher finanzieller Engpässe muss unbedingt hinten gehalten werden.

Auch darf an dieser Stelle nochmals auf die Notwendigkeit eines Auffangtatbestandes für Angehörige eines Sozialhilfebeziehers hingewiesen werden.

Es muss auch die Möglichkeit eingeräumt sein, bei Aufhebung einer zu Unrecht verhängten AMS-Sperre Nachzahlungen aus der Sozialhilfe zu erhalten, sodass die durch eine ungerechtfertigte Reduktion von Unterstützungsleistungen herbeigeführten Aufwendungen, welche u.U. zulasten der erlaubten Ersparnisse gingen oder durch (private) Kredite finanziert wurden von den Hilfesuchenden ausgeglichen werden können.

§ 7 Abs. 6 ist im Sinne eines tatsächlichen Arbeitsanreizes und zur tatsächlichen Überwindung einer Notlage geeignet und daher grundsätzlich zu befürworten. Die Formulierung „bis zu“ sollte jedoch entfallen, sodass jedenfalls 35% eines Erwerbseinkommens als Arbeitsanreiz anrechnungsfrei bleiben. Bei geringfügigen Beschäftigungen wäre zudem ein erhöhter Fixbetrag wünschenswert, da gerade Mini-Jobs oft eine Eintrittskarte in den Arbeitsmarkt darstellen und daher die Bemühungen der Bezieher auf einer entsprechenden Basis berücksichtigt werden sollten.

§ 7 Abs. 8 Ziff. 2 stellt für Tiroler Mindestsicherungsbezieher eine wesentliche Verbesserung der Lage dar und ist daher zu begrüßen.

Zu § 7 Abs. 8 Ziff. 3 wird entsprechend den Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen angeregt, dass zur Klarstellung schon im Gesetzestext festgehalten wird, dass das Schonvermögen von 600% jedem Bezugsberechtigten zusteht und sich daher in einer Hausgemeinschaft pro bezugsberechtigter Person um jeweils diesen Prozentsatz erhöht.

Ad § 9

Auch im Rahmen dieser Bestimmung stellt sich wieder das Problem in Bezug auf mitbetroffene Familienangehörige. Insbesondere die Deckung des erforderlichen Wohnbedarfs darf keinesfalls vom Fehlverhalten einer einzelnen Person abhängig gemacht werden. Eine Einschleifregelung ist diesbezüglich dringend erforderlich.

Bezüglich des Abs. 2 stellt sich die Frage, was unter zweckwidriger Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe zu verstehen ist, in welcher Art und Weise in Hinblick auf die Privatsphäre der betroffenen Personen hier überhaupt Kontrollen möglich und zulässig sind und wer hierzu eine Befugnis erhalten sollte.

Ohne Abklärung dieser offenen Punkte ist diese Regelung abzulehnen.

Durch Abs. 3 wird die Möglichkeit einer Doppelkürzung von Menschen mit mangelnden Sprachkenntnissen eröffnet, weil die Betroffenen schon von vornherein lediglich einen verringerten Richtsatz erhalten, welcher dann nochmals reduziert wird. Diese Bestimmung wäre nur dann akzeptabel, wenn den Betroffenen zuvor die ungeschmäleren Richtsätze gemäß § 5 Abs. 2 gewährt werden. Es handelt sich in diesem Fall erneut um eine Überdetermination, welche im Rahmen einer Grundsatzgesetzgebung zu weit führt.

Ad § 10

In Anbetracht des jetzt schon niedrigen Leistungsniveaus wird die Verankerung eines Verschlechterungsverbotes gefordert.

Ad Artikel II Sozialhilfe Statistikgesetz

Die dortigen Regelungen sind zu weit gefasst. Die nach der angedachten Bestimmung zu erfassenden Daten sprengen bei weitem das Ausmaß des Notwendigen. Gerade durch die Erhebung unerheblicher Daten sind datenschutzrechtliche Bedenken offenkundig und stellt sich jedenfalls auch ein Problem hinsichtlich der Verfassungskonformität dar.

Gefordert wird jedenfalls die Reduzierung der Datenerfassung nur auf jene Umstände, die für die Überprüfung des Leistungsanspruches unbedingt notwendig sind.

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)